Öffentliche Bekanntmachung

Ausscheiden und Nachrücken von Mitgliedern
im Ortsbeirat Bommersheim der Stadt Oberursel (Taunus)

Herr Martin Seelig, Mitglied des Ortsbeirats Bommersheim vom Wahlvorschlag der Oberurseler Bürgergemeinschaft (OBG – Freie Wähler), ist am 01.07.2025 aus Oberursel (Taunus) weggezogen und hat damit am selben Tag sein Mandat im Ortsbeirat Bommersheim verloren (§ 33 Abs. 1 Nr. 2 Hessisches Kommunalwahlgesetz (KWG) in Verbindung mit § 32 Abs. 1 Hessische Gemeindeordnung (HGO)). An seine Stelle rückte der nächste noch nicht berufene Bewerber des Wahlvorschlages der OBG – Freie Wähler mit den meisten Stimmen (§ 34 KWG): **Herr Albert Ruth**. Herr Ruth hat am 07.08.2025 auf sein Mandat im Ortsbeirat Bommersheim mit sofortiger Wirkung verzichtet. Der nächste noch nicht berufene Bewerber des Wahlvorschlages der OBG – Freie Wähler mit den meisten Stimmen (§ 34 KWG): **Herr Lothar Sprenger** ist bereits am 02.11.2023 verstorben.

Gemäß §§ 33 und 34 KWG stelle ich fest, dass keine Nachrückerin und kein Nachrücker vom Wahlvorschlag der OBG – Freie Wähler mehr vorhanden ist, der Wahlvorschlag daher erschöpft ist. Dies hat zur Folge, dass der Sitz nach dem Verzicht von Herrn Ruth mit Wirkung ab dem 07.08.2025 unbesetzt bleibt und sich die gesetzliche Mitgliederzahl des Ortsbeirats Bommersheim für die Wahlzeit entsprechend vermindert (§ 34 Abs. 1 Satz 2 KWG).

Gegen diese Feststellung kann jede/r Wahlberechtigte des Ortsbezirks Bommersheim innerhalb von zwei Wochen Einspruch erheben. Der Einspruch ist innerhalb der genannten Frist im Einzelnen zu begründen und schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Gemeindewahlleiter einzureichen. Wird nicht die Verletzung eigener Rechte geltend gemacht, so ist der Einspruch nur zulässig, wenn ihn eins vom Hundert der Wahlberechtigten zur Ortsbeiratswahl Bommersheim, mindestens jedoch fünf Wahlberechtigte, unterstützen (§ 25 KWG).

Oberursel (Taunus), den 07.08.2025

Weil
Gemeindewahlleiter